Kindertagesstättenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld

Ev. Kindertagesstätte Hand in Hand, Oberhonnefeld

Ev. Kindertagesstätte Schöne Aussicht, Straßenhaus

Ev. Kindertagesstätte Waldmeister, Straßenhaus

Stand Juni 2021

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertagesstätte unserer Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld angemeldet. Darüber freuen wir uns sehr.

Mit dieser Kindertagesstättenordnung möchten wir Sie über wichtige rechtliche Grundlagen unserer Arbeit informieren. Weitere Informationen erhalten Sie im Anmeldungs- bzw. Aufnahmegespräch.

Die Kindertagesstätten sind zu einer unverzichtbaren Erziehungs- und Bildungseinrichtung für Jungen und Mädchen geworden. Grundlage der pädagogischen Arbeit bilden das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus gelten für uns die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, in denen der Bildungsauftrag konkretisiert wird. In unseren Einrichtungen arbeiten qualifizierte Fachkräfte. Diese sind verantwortlich für die Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In den Konzeptionen unserer Einrichtungen beschreiben wir, wie der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag bei uns umgesetzt wird.

Als Evangelische Einrichtung laden wir alle Kinder dazu ein, Erfahrungen mit dem christlichen Glauben zu machen. Dies geschieht z.B. durch Geschichten von Gott und von Jesus, durch das Feiern gemeinsam gestalteter Familiengottesdienste und christlicher Feste, durch bewusst gestaltete Rituale und durch Beantwortung kindlicher Sinnfragen.
Darüber hinaus lernen die Kinder in unserem Kita- Alltag die Vielfalt von Religionen, Sprachen und Kulturen kennen. Wir vermitteln einen selbstverständlichen respektvollen Umgang miteinander und unterstützen die Jungen und Mädchen dabei, sich ihres jeweils eigenen Glaubens, ihrer Herkunftssprachen und -kulturen bewusst zu werden.

Ein lebendiges Miteinander mit Ihnen ist uns wichtig. Es kann durch den täglichen Kontakt, die Mitwirkung der gewählten Elternvertreter, die Zusammenarbeit bei Elternveranstaltungen, gegenseitige Besuche in der Einrichtung und im Elternhaus und bei anderen Treffen in der Gemeinde vertieft werden. So bildet sich eine Atmosphäre, in der Kinder sich wohlfühlen und Erwachsene ihre Fragen und Gedanken offen austauschen. Wir bitten Sie, uns anzusprechen, wenn Sie weitere Informationen wünschen und freuen uns, wenn wir miteinander über die pädagogische Arbeit unserer Kindertagesstätten sprechen können.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen, geben Ihnen nachstehend die Ordnung unserer Kindertagesstätte bekannt und bitten Sie, diese einzuhalten.

1. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme Ihres Kindes erfolgt auf Grundlage unserer Aufnahmekriterien und der durch das Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis. In dieser ist festgelegt, wie viele Kinder in welchem Alter aufgenommen werden dürfen. Die vom Landesjugendamt festgelegte Höchstbelegung darf nicht überschritten werden. Über die Aufnahme eines Kindes mit Rechtsanspruch entscheiden die Kindertagesstätten – Leitungen gemeinsam mit dem Träger unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen.

Vor der Aufnahme Ihres Kindes ist es notwendig, alle von der Kindertagesstätte benötigten Unterlagen, wie z.B. das Anmeldeformular, vollständig ausgefüllt vorzulegen. Diese werden Ihnen frühzeitig von der jeweiligen Einrichtung ausgehändigt.

Zunächst findet in der Regel ein persönliches Erstgespräch statt. Anschließend beginnt die Aufnahme Ihres Kindes mit einer individuellen Eingewöhnung. Dabei ist die Begleitung des Kindes durch eine Bezugsperson wichtige Voraussetzung. Während dieser Eingewöhnungsphase besteht kein Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Das individuelle Eingewöhnungskonzept können Sie mit den pädagogischen Fachkräften in Ihrer Kita besprechen.

2. Täglicher Besuch

Die Entscheidung über die Öffnungszeiten liegt beim Träger der Kindertagesstätte, und orientiert sich dabei am vorhandenen Personal, das gesetzlich festgelegt ist und am Bedarf der Eltern.

Eine Verringerung des verfügbaren Personals bedeutet auch immer eine Verringerung unseres Angebotes. Bei Personalengpässen tritt der mit dem Jugendamt vereinbarte Handlungsplan in Kraft. Dieser regelt, welche Schritte wann eingeleitet werden.
Bei Personalausfall, Durchführung von speziellen Fortbildungsmaßnahmen mit allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte oder sonstigen akuten Anliegen, werden wir Sie so früh wie möglich über geplante Maßnahmen der Einrichtung benachrichtigen (z.B. Notgruppe oder Schließung der Einrichtung etc.).
Es ist wichtig und notwendig, dass Sie für solche Fälle einen „Familiären Notfallplan“ zur Betreuung Ihres Kindes entwickeln und besprechen – vor allem dann, wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes wegen Berufstätigkeit dringend benötigen.

Bitte benachrichtigen Sie uns immer, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kita nicht besuchen kann.

3. Übergang Kindertagesstätte Grundschule

Bei der Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule kooperieren alle Institutionen miteinander. Dazu gehört z.B., dass die Kita mit den angehenden Schulkindern die Grundschule besucht und gemeinsame Aktionen durchgeführt werden, um diesen neuen Lebensraum frühzeitig kennen zu lernen. Lehrkräfte aus der Grundschule kommen in die Kindertagesstätten, machen sich mit Inhalten und Abläufen vertraut und verfolgen das pädagogische Geschehen.

In diese Phase des Übergangs fallen möglicherweise auch Gespräche zwischen den beiden Institutionen an, bei denen über die individuellen Lernwege Ihres Kindes gesprochen wird. Empfehlen sich solche Gespräche, dann werden Sie als Eltern rechtzeitig kontaktiert, um mit Ihnen die Inhalte und Ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen. Sollten oder möchten Sie nicht daran teilnehmen, benötigen wir eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Grundschule.

4. Schutzauftrag

Unsere Kindertagesstätte hat den gesetzlichen Auftrag, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In der Einrichtung ist klar festgelegt, wie die Fachkräfte mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehen. Dazu kooperieren wir mit den Eltern der Kinder sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermitteln im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote.

5. Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe zum gemeinsamen Feiern mit Eltern und Kindern. Dazu gehört natürlich auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchenspenden oder anderen Lebensmitteln. Dabei müssen wir die Lebensmittel-Hygieneverordnung beachten. Diese hat das Ziel, die Gefahr von Erkrankung und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel, so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern,

- dass Kuchen- und Backwaren, die Sie uns spenden, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Sie uns keine Backwaren spenden, in denen Bestandteile von rohen Eiern enthalten sind (z. B. Creme- oder Sahnetorten),
- dass Kuchen und Backwaren sofort nach der Herstellung kühl aufbewahrt und nach Möglichkeit beim Transport in einer Kühltasche oder ähnlichem gelagert werden.

Gelegentlich führen wir Koch- und Backprojekte durch, an denen Ihr Kind gemeinsam mit anderen Kindern und pädagogischen Fachkräften kleine Speisen oder das Frühstück herstellt (z.B. Plätzchen, Kuchen, Obstsalat, Pudding, Gemüsesuppe, Müsli und ähnliches) und verzehrt.
Aus diesem Grund sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns sofort zu informieren, wenn Ihr Kind an Durchfall, an einer infektiösen Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet, da es dann zum Schutz der anderen Kinder nicht an solchen Projekten teilnehmen kann.

6. Datenschutz

Für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in verfasst-kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz-DSG-EKD) vom 15. November 2017. In Kraft getreten ist dies zum 24. Mai 2018 und somit einen Tag vor dem Inkrafttreten der Daten-schutzgrundverordnung (DS-GVO). Das eigene Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche ist Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu

ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und in der DS-GVO hinterlegt. Das neue DSG-EKD ist deutlich umfangreicher als das alte (56 statt bisher 27 Paragraphen). Das Gesetz übernimmt in weiten Teilen die Regelungen der DS-GVO wortgleich. Einige Aspekte des Kirchlichen Datenschutzes werden aber ausführlicher geregelt als bisher.

(1) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, verarbeitet der Träger die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Eltern.
(2) Die Eltern haben das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über Sie/Ihn und Ihres Kindes auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.
(3) Der Träger und die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Fotoaufnahmen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Kita, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen), sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Kita sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit. Eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu diesem Zwecke wird zusammen mit dem Aufnahmevertrag eingeholt. Auf-nahmen für darüberhinausgehende Zwecke oder zur Veröffentlichung im Internet bedürfen einer gesonderten Einwilligung.

Wird auf Wunsch und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten die Vervielfältigung von Aufnahmen ermöglicht, so dient dies ausschließlich privaten Zwecken. Eine Einstellung in das Internet (z.B.: soziale Netzwerke) von Aufnahmen, auf denen nicht ausschließlich das eigene Kind abgebildet ist, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bzw. Personensorgeberechtigten. Dies gilt ebenso für Aufnahmen, die von Personensorgeberechtigten und weiteren Gästen auf Veranstaltungen der Kita gemacht werden. Wir weisen darauf hin, dass mit der Einstellung ins Internet ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden ist und dies vom Träger ausdrücklich nicht unterstützt wird.

In unseren Kitas wird für die Verwaltungsarbeit die Software „Kita im Blick“ genutzt. Diese Verwaltungssoftware erfüllt die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes für personenbezogene Daten und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es werden nur Daten erfasst, die für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben notwendig sind. Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden gelöscht.

7. Gesundheitsnachweis

Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung und über den erforderlichen Impfschutz gegen Masern gem. § 20 Abs. 9 S.1 Infektionsschutzgesetz durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. Zeugnis zu erbringen.

Ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis gem. Abs. 1 über den Impfschutz gegen Masern vorgelegt hat, darf in der Tageseinrichtung für Kinder gem. § 20 Abs. 9 S. 6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Näher Erläuterungen finden sich im beigefügten Informationsblatt gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten. Dies gilt ebenso für Kinder, die weder über den Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern verfügen.

8. Kranke Kinder und Erste Hilfe

Erkrankt Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit, müssen Sie uns umgehend verständigen; ebenso wenn in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes übertragbare Krankheiten auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, z.B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, infektiöse Darmerkrankungen, ansteckende Gelbsucht (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Nach einer ansteckenden Krankheit, sowie nach Lausbefall, ist in Einzelfällen, nach Absprache mit der Leitung, bei Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Falls für diese Untersuchung Kosten anfallen, müssen diese von der Familie getragen werden.

Auch bei einer leichten Erkrankung sollten Sie entscheiden, ob sich Ihr Kind für den Tagesablauf in der Kindertagesstätte stark genug fühlt. Entwickelt ein Kind während des Tages Krankheitssymptome oder wird ein Kind morgens schon mit einem Unwohlsein in die Kindertagesstätte gebracht, entscheidet die Fachkraft, möglichst in Absprache mit der Leitung, mindestens aber mit einer weiteren Fachkraft, ob das Kind in der Einrichtung bleiben kann. Kinder mit erheblichen Krankheitssymptomen müssen zum Wohle des Kindes sobald als möglich von Ihnen oder anderen abholberechtigten Vertrauenspersonen abgeholt werden.

Im Krankheitsfall, bei auftretenden Symptomen und Unwohlsein ist zu beachten, dass Ihr Kind frühestens 48 Stunden nach den letzten Symptomen/ bzw. nach der Genesung die Kindertagesstätte erst wieder besuchen darf.

In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Eine Ausnahme bilden chronische Erkrankungen oder akute Erkrankungen, bei denen die Medikamente nicht zuhause verabreicht werden können. In diesen Fällen können Medikamente mit schriftlicher Zustimmungserklärung der Eltern und einer schriftlichen Verordnung des Arztes ausnahmsweise verabreicht werden.

Bei Kopflausbefall in der Einrichtung und/oder dem Verdacht, dass Ihr Kind von Kopfläusen befallen sein könnte, werden die Fachkräfte Sie darüber informieren. Sie sind dann dazu verpflichtet vorhandene Kopfläuse zu behandeln und regelmäßig zu kontrollieren ob der Befall

noch vorhanden ist um eine Verbreitung zu verhindern. In der Kita können Sie eine Broschüre erhalten zum richtigen Umgang mit Kopfläusen bei Kindern.

Bei Ausflügen im Freien kann es zu Zeckenbissen kommen. Nach Entdecken sollte eine Zecke laut Empfehlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz unverzüglich entfernt werden. Die pädagogischen Fachkräfte ziehen die Zecke umgehend, markieren die Stelle, dokumentieren den Vorfall und setzen Sie im Anschluss darüber in Kenntnis.

Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.

Wir wünschen gute Besserung!

9. Unfallversicherung

Ihr Kind ist bei Aufnahme in die Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung, auf dem Grundstück der Einrichtung und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes unfallversichert. Dies gilt auch für Kinder, die sich zum Zwecke der Eingewöhnung in der Einrichtung aufhalten und für Besuchskinder, die nach vorheriger Absprache zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte diese stunden- oder tageweise aufsuchen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert, einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Einrichtung. Wegeunfälle und andere Unfälle in der Einrichtung sind der Leitung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung liegen, sorgt der Träger.

10. Aufsicht

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte unterliegt Ihr Kind der Aufsichtspflicht unseres pädagogischen Fachpersonals, das die Jungen und Mädchen im Alltag betreut.

Kinder müssen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten können. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht ständig beobachtet zu werden. Aufsichtspflicht heißt nicht ständige Kontrolle, sondern Anleitung zu selbstständigem Handeln.

Die Verantwortung für den Weg vom und zum Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. In Notfällen können Sie auch telefonisch bei der Leitung angeben, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind in Ausnahmefällen zu anderen Zeiten gehen als grundsätzlich vereinbart, so sprechen Sie dies bitte mit der zuständigen Fachkraft ab.

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte in der Kita beginnt mit der bewussten Übergabe des Kindes an eine Fachkraft. Das bedeutet, dass es entweder ein kurzes Gespräch oder aber mindestens einen deutlichen Blickkontakt geben muss. Dasselbe gilt auch für die Abholung Ihres Kindes – die Aufsichtspflicht endet mit der bewussten Übergabe der Kinder an die berechtigte Abholperson.

11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung sind abhängig vom Personalschlüssel, der gesetzlich festgelegt ist. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte aus den weiteren Informationen zu unseren Kindertagesstätten.

Schließungszeiten (z.B. Sommerferien) der Einrichtung werden gemeinsam mit dem Elternausschuss beraten, vom Träger festgelegt und den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt.

12. Pädagogische Fachkräfte

In unserer Kindertagesstätte arbeiten in der Regel Fachkräfte, die nach der Fachkräfteverordnung Rheinland-Pfalz für den Elementarbereich qualifiziert sind. In Vertretungsfällen, für einen begrenzten Zeitraum oder mit Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes können auch anders qualifizierte Personen eingestellt werden, wenn sie persönlich geeignet sind.

13. Beiträge

Einige Aktivitäten/Ausflüge mit den Kindern sind mit Kosten verbunden. Mittagessen, Frühstücksbuffet, Getränke und Obst sind ebenfalls kostenpflichtig. Eine Übersicht über alle regelmäßigen Kosten erhalten Sie von Ihrer zuständigen Kindertagesstätte.

Nach dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz sind alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr beitragsfrei. Kinder unter zwei Jahren müssen einen Elternbeitrag bezahlen. Da sich der Beitrag entsprechend dem Einkommen der Familie staffelt, muss ein Antrag mit allen Unterlagen beim Jugendamt gestellt werden.
Die Höhe des Kita-Eltern-Beitrages wird durch den jeweiligen Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Änderungen der jeweiligen Beiträge erfolgen durch Erklärung der Kirchengemeinde und sind mit dem in der Erklärung genannten Betrag und Datum fällig.

Der Elternbeitrag trägt zu einem geringen Teil mit zur Finanzierung der laufenden Kindertagesstättenkosten bei und muss auch bei längerem entschuldigtem Fehlen, für die Ferien und für Krankheitstage weitergezahlt werden.

14. Abmeldung

Eine ordentliche Kündigung des Kitaplatzes durch den Träger oder die Eltern ist mit einer monatlichen Kündigungsfrist möglich. Die Abmeldung/Kündigung muss in der entsprechenden Einrichtung spätestens bis zum 10. des laufenden Monats erfolgen.
Geschieht dies nicht, ist bei beitragspflichtigen Kindern der Beitrag für den darauffolgenden Monat noch zu entrichten.
Bei Kindern, die eingeschult werden, endet der Vertrag mit der Einschulung. Folglich bedarf es keiner zusätzlichen Kündigung.

Die während des Besuchs in der Kindertagesstätte entstandene Lern- und Bildungsdokumentation Ihres Kindes wird Ihnen bei einer Abmeldung bzw. im Vorfeld der Einschulung übergeben.

<u>Kündigungsgründe</u>
Die fristlose Vertragskündigung durch den Träger ist bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages sowie aus sonstigen wichtigen Gründen fristlos möglich, z.B. wenn

a. das Kind entsprechend dem Auftrag der Kindertagesstätte gemäß den Landesgesetzen nicht hinreichend gefördert werden kann
b. die Eltern der Konzeption der Kindertagesstätte und ihrer Arbeit entgegenwirken
c. ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt, dann wird im Interesse der vorliegenden Anmeldungen über diesen Platz verfügt
d. der Elternbeitrag und Nebenabgaben wie z.B. für das Mittagessen oder Getränke, trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Kündigung nicht eingehen.